

dem Boden des Bekenntnisses. Eben deshalb bedarf die Kirchenlehre der Vermittlung. Jene Würtemberger Richtung vermittelt sie mit gläubiger und spekulativer Schriftauslegung. Die Wolfianer vermitteln sie mit ihrer Demonstration. Die historische Richtung motivirt sie geschichtlich. Aber diese Stützen erweisen sich bald als unzureichend, die auf sie gelegte Last zu tragen. Die Kirchenlehre muß leichter gemacht werden, wenn jene Stützen halten sollen. Hatte man aber einmal angefangen abzutragen, so war schwer zu sagen, wo und wann man aufhören sollte. So war denn zuletzt aus der alten festen Burg ein lustiges Schloßchen geworden, welches kaum zum Staate dienen konnte. Lessing, welcher einen solchen Bau wenigstens ästhetisch schätzen konnte, meinte, die alten Kirchenlehrer wären doch andere Bauleute gewesen. Und solch ein Schloßchen hätte sich behaupten können vor einem Feinde, der bereits das ganze Land inne hatte? Mit kleinen vorgehobenen Posten — einem Dippel, Edelmann und Andern — war man fertig geworden. Mit Bahrdt, der zu leichtes Geschütz hatte, hatte man sich mit Manier abgefunden. Der Angriff der Wolfenbüttler Fragmente wurde zwar abgeschlagen, hinterließ aber tüchtige Brechen. Als nun die Aufklärung in disciplinirten Schaaren, d. h. als Rationalismus heranzog, war an Widerstand nicht mehr zu denken. Die Aufklärung zog mit klingendem Spiel ein. Davon im nächsten Artikel ein Mehreres.

#### Tempus clausum.

Für den Leser d. Blattes bedarf es keiner weitern Erläuterung der in der Ueberschrift befindlichen Worte. Der Zweck nachfolgender Zeilen soll nur sein, zu zeigen und resp. ein Klagegedicht darüber anzustimmen, daß die „tempora clausa“ des Kirchenjahres leider nur noch auf dem Papier vegetiren, aber als in der Wirklichkeit bestehende und nach Gebühr beobachtete und gefeierte Zeiten nicht füglich mehr betrachtet werden können. Zwar werden im Allgemeinen während der Advents- und Fastenzeit die kirchlichen Aufgebote sistirt. Soll denn aber, fragen wir billig, in die Einstellung der Aufgebote und und der Trauungen der Begriff einer „geschlossenen Zeit“ aufgehen? Sollte nicht noch so manches Andere darin sistirt werden? Warum sollen in solcher Zeit Trauungen nicht stattfinden, trotzdem daß sie zu den ernst-feierlichsten Akten der Kirche gehören? Doch wohl nur um deswillen, auf daß nicht durch die mit Hochzeiten in der Regel verbundenen geräuschvollen häuslichen oder öffentlichen Belustigungen, Tanzvergünstigungen u. s. w. der hohe Ernst einer „geschlossenen Zeit“ paralysirt werde. Und wem nur irgend das Wohl der Kirche und das Gedeihen des kirchlichen Lebens am Herzen liegt, der muß mit jenem, bereits in den General-Artikeln von 1580 gegebenen und durch das Synodaldekret von 1625 bestätigten Verbote einverstanden sein. Allein was hilft dieses Eine Verbot? Was nützt es, wenn auf der einen Seite öffentliche Hochzeitsbelustigungen verhindert, auf der andern Seite aber alle übrigen Arten öffentlicher, geräuschvoller Vergünstigungen gestattet werden? Es ist zwar — um hier nur von dem tempus clausum der Passions-Weeken zu reden — bezüglich der öffentlichen Lustbarkeiten als terminus ad quem der Sonntag Laetare durch neuere kirchliche Gesetzgebung bestimmt; allein gehören denn die drei vorausgehenden Wochen Iovocavit, Rem. und Oculi nicht auch mit zur Passionszeit? Sprach der Herr nicht schon im Evangelio von Estomihi: „Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird Alles vollendet werden, das geschrieben ist durch die Propheten von des Menschen Sohn. Denn er wird überantwortet werden den Heiden und er wird verspottet und geschmähet und verspottet werden. Und sie werden ihn geißeln und tödten?“ Warum sollen wir erst dann aufhören zu jubeln, zu tanzen und zu lärmern,

wenn das Evangelium uns den Herrn läßt in der Mitte seines Leidensweges ankommen sehen? Warum nicht sogleich bei und mit seinem ersten Schritt auf diesem Wege? Verdient der theure Erlöser nicht so viel Dank, daß seine Erlösten oder wenigstens erlöst werden Wollenden die Zeit, in welcher seine Kirche uns an das Schlußwerk der Erlösung, an die um unserer Sünden willen von ihm erlittenen unsäglichen Leiden und Schmerzen erinnert, in gebührender, der Bedeutung der Zeit entsprechender feierlicher Stille durchleben? Wenn man nicht noch hier und da in einzelnen Gotteshäusern durch schwarze Altar- und Kanzelbekleidung an den Eintritt einer ernsten religiösen Zeit erinnert würde, an anderen äußeren Merkmalen dürfte man kaum etwas davon verspüren. Ja, es gehen Einem die Augen über, wenn man das erste beste Wochen- oder Tageblatt zur Hand nimmt und sieht, wie auch in dieser Zeit ganze Seiten voll sind von Einladungen zu öffentlichen Vergünstigungen aller Art. Muß es aber unter solchen Verhältnissen nicht dahin kommen, daß der so nothwendige und heilsame kirchlich-religiöse Ernst immer mehr und mehr beim Volke in den Hintergrund tritt und zuletzt ganz erstickt? Was helfen Fastenexamina, was Fastenpredigten über das Kreuz Christi in seinen mannigfaltigen Beziehungen, wenn der etwaige Eindruck derselben wo möglich an dem nämlichen Tage auf dem Tanzboden sofort wieder verwischt werden kann? Vielleicht spricht man: „thut nur eure Schuldigkeit, ihr Prediger, ermahnt fleißig eure Gemeinden, stellt es ihnen nachdrücklich vor, welche Sünde, welcher Uldank es sei, zu jubeln in der Zeit, wo wir mit unsern Betrachtungen und Erinnerungen auf den leidenden Christus hingewiesen werden!“ Wir können wohl voraussetzen, daß es die Mehrzahl der Geistlichen an solchen ernstern Ermahnungen und Vorstellungen zu seiner Zeit nicht fehlen lassen wird. Allein wir brauchen hier nicht weiter auseinanderzusetzen — ein Jeder weiß es aus eigener Erfahrung — daß, so lange durch die Gesetzgebung die Thüren zu den Tanzböden in den geschlossenen Zeiten geöffnet bleiben, die Geistlichen sich vergebens abmühen, selbige zu schließen. Hier muß der christliche Staat mit dem Zuschließen wieder den Anfang machen. Die Kirche, wenigstens die protestantische Kirche, hat keine Macht dazu. Der Staat muß die „tempora clausa“ in ihre alten Ehren einsetzen. Er muß — wir sprechen es noch einmal aus — in den Wochen, während welcher die Kirche vorzugsweise das Volk zur Buße ruft und ihm die Folgen seiner Sünden nicht etwa bloß in einem Spiegel und dunklem Wort, sondern von Angesicht zu Angesicht vorführt, die Pforten zu den Tanzböden, zu öffentlichem Sans und Braus schließen. Dann kann von einem tempus clausum in Wahrheit wieder die Rede sein. Unter solchem zeitweiligen und zeitgemäßen Verschluss wird das kirchliche und mit ihm das allgemeine christliche Leben im Volke befördert werden.

17.

8.

**Predigten aus der Apostelgeschichte** von Bernh. Adolph Langbein, Pastor zu St. Johannis in Chemnitz. Grimma b. Gebhardt. 1852. S. IV. 272. gr. 8. 24 ngr.

Es ist bekannt, daß sich unter den alten Perikopen nur wenige Abschnitte aus der Apostelgeschichte befinden, und daß diese sämtlich den epistolischen Texten eingereiht sind, daß aber das neue Sächs. Perikopenbuch von Himmelfahrt bis zum 27. S. n. Tr. Texte aus der Apostelgeschichte in ununterbrochener Folge vorschreibt. Daß man darauf bedacht war, die Apostelgeschichte mehr als sonst für den gemeinsamen Gottesdienst zu benutzen, kann zuverlässig nur gebilligt werden, läßt sich auch gegen die vorgeschriebenen Texte hinsichtlich ihrer Auswahl und Abrundung mancher gerechte Tadel erheben, wie z. B. ein Jeder die Erzählung von der Bekehrung des Kerkermeisters zu Philippus unter ihnen schmerzlich vermissen wird. Allein über jene Texte zu predigen ist keineswegs leicht; die Hauptschwierigkeit liegt